

Die von Sr. Hoheit des Herrn Fürsten-Primas der rheinischen Konföderation für das souveraine Für- stenthum Aschaffenburg angeordnete Landes-Direktion.

Unsere Verordnungen vom 2ten Juni 1806 und vom 13ten April 1807, vereinigt mit dem im Aschaffener Landkalender auf Unsern Befehl eingerückten populären Unterrichte vermochten es noch nicht, die große Wohlthat durch Einimpfung der Schutzblattern allen Aeltern so nahe an das Herz zu legen, daß dieselben keines ihrer Kinder einer solchen Verwahrung gegen diese schreckliche Krankheit entziehen würden. Vorurtheile mancherlei Art hemmen die Verbreitung einer Anstalt, welche zum Besten der Menschheit nicht genug befördert werden kann. Geleitet von diesen Betrachtungen verordnen Wir:

1) Alle unter Vormundschaft stehende Pupillen müssen eingepflichtet werden, die Vormünder sind bei einer schweren Strafe dafür verantwortlich und die Amtsvögte haben, als Obervormünder, die Exekution dieses Befehls auf alle Weise zu verlässigen.

2) Eine Reihe von Erfahrungen hat zwar jeden Zweifel über die Wohlthat der Impfung gehoben und nur das Vorurtheil widersteht sich bei irre geführten Aeltern einem Mittel, welches ihre Kinder vor allen Folgen sichert. Obschon Wir nun berechtigt wären, zu befehlen, daß jedes Kind geimpft werden müsse und Uns daher strengere Zwangsmittel, jedoch nur stufenweise, vorbehalten; so begnügen Wir Uns doch, in dem Vertrauen, daß die Aeltern das wahre Wohl ihrer Kinder besser beherzigen werden, es bei der bisherigen Freiheit noch zur Zeit zu lassen, nur glauben Wir Uns verpflichtet, die Gefahr der Ansteckung mit aller Strenge zu verhüten, damit Ungeimpfte nicht das Opfer des Vorurtheiles werden.

3) Brechen die natürlichen Blattern bei jenen aus, welche sich der so wohlthätigen Impfung der Schutzblattern entziehen; so sollen jene Häuser, worin die natürlichen Blattern ausbrechen, in der Art bezeichnet werden, daß die Gefahr der Ansteckung allen kund und die Zusammenkunft mit solchen Kranken erschwert werde. Ueberhaupt wird die Polizei autorisirt, im Einverständnisse mit dem Amtspräsidenten alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit, das Uebel nicht um sich greifen zu lassen, gebietet.

4) In allen Bitten verheuratheter Unterthanen um Annahmen, Befreiungen oder Gnadensachen muß stets bei Erstattung der darüber verlangten Berichte angeführt seyn, ob die Kinder der Bittenden zur Impfung sistirt und gehörig geimpft worden, indem Wir aus der Sorgfalt, sich und andere vor einer solchen ansteckenden Krankheit zu verwahren, auf die Klugheit und Verdienste eines Hausvaters keinen unrichtigen Schluß machen zu können glauben.

5) Nebst den im zweiten Punkte Unserer Verordnung vom 13ten April v. J. zugesagten Belohnungen und zwar in jeder Vogtei einem Orts-Vorstande einen Dukaten und in jedem Amte einem Amts- oder Vogtei-Chirurgen eine silberne Medaille, welcher nach der Erkenntniß des Amtsphysikus die meisten Kinder das Jahr hindurch am zweckmäßigsten eingeimpft hat, sichern Wir, jedoch nur auf ein Jahr jedem Amtsphysikus, jedem Zent- oder Vogtei-Chirurgen von den ersten 50 Kindern, die er in der Stadt oder auf dem Lande, reich oder arm, eingeimpft hat, 5 fl., von den zweiten 50 Kindern 7 fl. 30 kr., von den dritten 50 Kindern 10 fl. Prämie, halb aus der Prämienkasse, halb aus der Amtskasse zahlbar zu, jedoch so, daß wer 150 Kinder überhaupt eingeimpft hat, nicht mehr als 10 fl. überhaupt bekommt.

6) Jedem Amtsphysikus wird die Bestimmung des Impftages und des Ortes, wo geimpft werden soll, überlassen. Sobald diese Bestimmung festgesetzt ist, hat das Amt solche Maßregeln zu treffen, daß der Impfarzt auf keinerlei Hindernisse, auf keinen Aufenthalt, auf keinen unzeitigen Widerspruch stoße, sondern mit der nachdrücklichsten Wärme von den Amtsvögten und Ortsvorständen unterstützt, in den Stand gesetzt werde, sein wohlthätiges Geschäft zu vollziehen.

7) Wiederholen Wir den in Unserer Verordnung vom 13ten April v. J. enthaltenen Befehl, daß jedes Amt die Impftabellen seiner Vogteien vorderhand dem Amtsphysikus zur Einsicht, Beurtheilung und Unterschrift vorlege. Amtsphysikate haben sogar ihre vorgeschriebene Berichte gar nicht beigelegt, wahrscheinlich nicht erstattet, und beinahe müssen Wir zweifeln, ob denselben manche vogteiliche Tabellen auch nur zu Gesicht gekommen. Mehrere Tabellen wichen ganz von dem durch die Verordnung vom 2ten Juni 1806 vorgeschriebenen Formular ab, auch einzelne vorgeschriebene summarische Verzeichnisse fehlten. Des ausdrücklichen Befehles ungeachtet, daß jede Vogtei ihre Tabellen mit Bericht und Gutachten an das Amt begleiten solle, haben die meisten Vogteien sich begnügt, die bloßen Tabellen ohne allen Bericht, ohne alles Gutachten einzuschicken, einige Nemter verhielten sich eben so in ihren Berichten an Uns, obschon Unsere Ver-

sagt,

ordnung vom verfloffenen Jahre im ersten Punkte ausdrücklich besagt, der Stoff sei doch so arm nicht, als daß er nicht eines Gutachtens empfänglich wäre.

8) Der in dem 3ten Punkte Unserer vorjährigen Verordnung vom 13ten April geäußerte Wunsch, daß die Zahl der noch einzupfenden Kinder in den jährlichen Berichten bemerkt werde, haben auch die meisten Vogteien unerfüllt gelassen und es ist nicht wenig auffallend für eine die Menschheit so interessirende Wohlthat, so viel Gleichgiltigkeit zu finden.

Vorstehende Verordnung ist allenthalben zu publiziren, jeder Junft insbesondere bekannt zu machen, jedem praktizirenden Arzte und Wund- arzte, jedem Ortsvorstande ist ein Exemplar hievon zuzustellen, Uns sind aber innerhalb 6 Wochen die Publikations-Urkunden einzusenden.
Schaffenburg den 8ten Juni 1808.

Graf zu Elz, Präsident.

Vdt. Schwab, Sekretär.